

Die Rassenspannungen in den Vereinigten Staaten können noch zu unseren Lebzeiten verheerende Frucht tragen. Südafrika, das von einem christlichen, protestantisch und kirchlich erzogenen Volk verwaltet wird, wird zum Symbol abgründiger rassischer Vorurteile und Leidenschaften (hier können wir auch Nordrhodesien einreihen). Aber die heutigen Ereignisse in anderen afrikanischen Ländern, wie z. B. in Nigerien, zeigen, welche Zerstörung die Rassen- und Stammesfeindschaft mit sich bringt. Die Rassenfrage ist oft mit der sozialen Frage verbunden, mit der Frage der politischen Rechte und des Unrechts, der Sattigkeit und des Hungers, und deshalb bleibt sie ein Teil unserer Aktionen für die zukünftige friedliche und gerechte Gesellschaft.

#### Friedensstreben in der Dialektik der Uniformität und Differenzierung

Ganz zum Schluß erwähne ich noch folgendes: Wir stehen in einem Strom von Ereignissen, in dem sich einerseits Zentren politischer Macht und militärischer Oberherrschaft gebildet haben, in dem aber andererseits von Tag zu Tag eine Differenzierung nach regionalen Bedingungen, kulturellen Traditionen, politischer Überzeugung, sozialem Fortschritt, wissenschaftlicher und technischer Entwicklung stattfindet. Es ist eine eigenartige Erscheinung: Die Menschheit ist wissenschaftlich und technisch in einem Maße uniformiert, daß wir heute von der Kleinheit der Erde und von der Gefahr sprechen, daß die Menschheit ihre schöpferische, aus der Tiefe des geistlichen Lebens sprießende Kraft verliert. Dabei zeigt es sich aber, daß die sozialen und politischen Fragen durch den Einfluß und Druck der großen und größten Mächte nicht zu lösen sind. Auch die drei Zentren der internationalen Politik, von denen ich gesprochen habe, sind nicht fähig, weder machtpolitisch und militärisch, noch wirtschaftlich und politisch, die Nationen zu beherrschen und ihnen ihr Modell der zukünftigen Gesellschaft aufzudrängen. Auch wenn diese Staaten sich einigten (was in absehbarer Zeit nicht denkbar ist), würden sie die kleinen und kleinsten Nationen nicht zwingen können, sich ihren Plänen unterzuordnen. Diese Tatsache ermöglicht den Menschen Freiheit und Selbstbestimmung, und zugleich erscheint uns die Zukunft als ein unübersehbarer Prozeß, den man weder durch Macht noch politisch manipulieren kann. Es ist eine Illusion, bei der heutigen abgründigen Aufteilung der Welt von einer einheitlichen Weltregierung zu sprechen, aber es ist auch politisch und rein menschlich ein problematisches Gespinnst. Wenn wir in die Zukunft blicken, so erkennen wir, daß das Friedensstreben schwer und kompliziert ist und eigentlich unsere Kräfte überfordert; und doch bekennen wir aufrichtig und hoffnungsvoll, daß „der Friede möglich ist“.

Diese Darlegungen sind keine offizielle Erklärung der CFK. Sie drücken nur persönliche Ansichten des heutigen Präsidenten der Bewegung aus, der sie den Mitgliedern der 3. ACFV zur Erwägung, Kritik und zum Einspruch vorlegt. Er kann in den Diskussionen aller einzelnen Gruppen nicht anwesend sein, wünscht aber, daß seine Ansicht wenigstens in den grundlegenden Fragen und Aufgaben unserer Bewegung bekannt ist. Er wird für Bezeugungen von Zustimmung und Ablehnung dankbar sein. Wir müssen einer auf den anderen hören, um in den Wirrnissen und im Ringen unserer Gegenwart bei allen unseren Unterschieden eine Gemeinschaft gegenseitigen Vertrauens und fröhlicher Hoffnung bilden zu können.

WILHELM NIEMÖLLER

## Ist die Judenfrage

### „bewältigt“?

Oberkirchenrat

Dr. Heinz Kloppenburg DD

zu seinem 65. Geburtstag

Mai 1968

46 Dortmund, Schliepstraße 11

(Preis dieses Beiheftes: DM 1,50)

Es hat sich herausgestellt, daß die Judenfrage die eigentliche Kernfrage des Kirchenkampfes gewesen ist. Wenn wir nach dem Widerstand fragen, der in der Evangelischen Kirche in dieser Sache geleistet worden ist, dann kommt man zu einem mageren Ergebnis. Wir können auf tausend nicht eins antworten. Wenn wir zurückdenken, überfällt uns ein Schauer, und es gibt ganz gewiß keine andere Fluchtmöglichkeit als die, daß wir mit den Vätern der Stuttgarter Erklärung vom 19. Oktober 1945 bereitwillig anerkennen, „daß wir nicht mutiger bekannt, nicht treuer gebetet, nicht fröhlicher geglaubt und nicht brennender geliebt haben“. Wir, die wir noch leben, werden nicht sagen dürfen, daß damit die Sache erledigt war. Die Narben bleiben, und die Sorge um das mutige Bekennen, um das treue Gebet, um den fröhlichen Glauben und um die brennende Bruderliebe wird immer mit uns gehen müssen. Diese Notwendigkeit aufzuzeigen, ist seinerzeit die Aufgabe der Bekennenden Kirche gewesen, und die bekennende Kirche von heute wird wohl aufpassen müssen, daß sie die geschehenen Warnungen Gottes nicht in den Wind schlägt.

Die neue Kirchengeschichtsschreibung gerät immer wieder in die Versuchung, die Dinge leichtzunehmen und zu verharmlosen, die Akteure von damals in Schutz zu nehmen und rein zu waschen, die neu drohende Gefahr zu bagatellisieren.

Schlägt man ein so umfangreiches Buch auf, wie es Eberhard Klügel im Jahre 1964 über „Die Lutherische Landeskirche Hannovers und ihr Bischof 1933—1945“ herausgebracht hat, so wird man von der aufgewandten Mühe und dem bewiesenen Fleiß beeindruckt werden. Man wird aber, wenn man auch nur ein wenig von dem Kirchenkampf weiß, erstaunt sein, wieviel „weiße Flecken“ sich auf der bemalten Leinwand befinden. Überall dort, wor sich der Landesbischof „distanziert“ — und er hat von dieser Möglichkeit unkirchlichen Verhaltens, zum Teil in Verbindung mit den süddeutschen Landesbischöfen, reichlich Gebrauch gemacht, nämlich bei allen entscheidenden Bekenntnishandlungen der Bekennenden Kirche —, da werden die Beweggründe breit ausgeführt, aber die Konsequenzen, die besonders die verlassenen kämpfenden Brüder betrafen, kaum berührt. Und wo er selbst von seinen süddeutschen Kollegen im Stich gelassen wurde, nämlich aus Anlaß seiner Unterzeichnung der fünf unchristlichen Sätze von Godesberg in ihrer veränderten Gestalt, da wird trotz des großen Dokumentenanhanges noch nicht einmal auf das Schreiben verwiesen, das die Landesbischöfe Meiser und Wurm am 1. August 1939 in die Welt schickten, um ihre Trennung von Marahrens in unmißverständlicher Weise zu begründen.

Zu den kirchenhistorischen Äußerungen, die alles, selbst die ärgsten Verletzungen des christlichen Bekenntnisses verharmlosen, muß ich leider die Arbeit rechnen, die der frühere Präsident der Kirchenkanzlei der EKD D. Heinz Brunotte unter der Überschrift „Die Kirchenmitgliedschaft der nichtarischen Christen im Kirchenkampf“ in der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (13. Band, 1./2. Heft, September 1967) hat

erscheinen lassen. Es standen ihm die Akten der ehemaligen Deutschen Evangelischen Kirche zur Verfügung, und er konnte bei Beginn seiner Arbeit mitteilen, daß das „vorhandene Material noch nicht bearbeitet worden“ sei. Gegenstand seiner Darstellung sollte sein „die Ausdehnung des Rassenprinzips auch auf die jüdischen Glieder der evangelischen Kirchengemeinden in Deutschland“. Der Verfasser war seinerzeit theologischer Referent in der Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche unter dem Präsidenten Dr. Friedrich Werner, so daß man annehmen muß, daß sämtliche Aktenvorgänge über seinen Schreibtisch gegangen sind. Insofern hat er neben der Möglichkeit, heute die Akten einzusehen, von damals her eine genaue Kenntnis der damaligen Vorgänge, und es wird kein Leser behaupten, daß die Mitteilungen in dem angezeigten Aufsatz für einen Historiker und für einen evangelischen Christen uninteressant sein könnten. Es ist nur schade, daß bei allen wichtigen Mitteilungen Unklarheiten entstehen. Einmal ist bei dem wichtigsten Aktenstück die Rede von den Referenten der Kirchenkanzlei, die über die „Judenfrage“ beraten. Es sind fünf, und sie werden alle mit Namen genannt. Ein anderes Mal werden Entwürfe zur Sache als von dem Vizepräsidenten Dr. Fürle und von sechs beteiligten Referenten, deren Namen nicht genannt werden, stammend bezeichnet. Ein drittes Mal ist von einem „internen Entwurf der Kirchenkanzlei“ die Rede, ohne daß überhaupt ein Name erscheint. So fragt man sich, ob überhaupt jede Verantwortlichkeit des einzelnen Mitarbeiters verneint wird, ob sich etwa der eine oder der andere Theologe von gerade dieser Fragestellung und einer Stellungnahme zu ihr hat dispensieren können, und wer eigentlich gemeint ist, wenn nach Angaben des Verfassers die Kirchenkanzlei bereit gewesen wäre, der Klage nachzugehen, daß nichtarische Christen zu den Gefängnisgottesdiensten nicht zugelassen würden. Kurzum: Es ist auf jeder Seite die Frage nach der Verantwortlichkeit zu stellen, und zwar nicht nur in dem Sinne, wer gerade als Leiter der Kanzlei zeichnete und nach der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche jeweilig das Führerprinzip handhabte. Nach § 1 und § 3 dieser Verordnung, die der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, Kerrl, am 10. September 1937 erließ, lag die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche bei dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei. „Die Kirchenleitung im Sinne dieser Verordnung umfaßt insbesondere die Ausübung der kirchenregimentlichen Befugnisse einschließlich des Erlasses von Verordnungen.“ Es lag eindeutig fest, daß in der Kirchenkanzlei das Kollegial-System abgeschafft war, und daß der Leiter der Kanzlei nach dem Führerprinzip seine Entscheidungen traf.

Der Leiter der Kanzlei, der genannte Dr. Friedrich Werner, war ein „Deutscher Christ“ der ersten Stunde und ebenso wie sein Stellvertreter, der Oberkonsistorialrat Dr. Fürle, offizieller Teilnehmer der Sportpalastkundgebung vom 13. November 1933. In einer Bekanntmachung von elf Landeskirchenleitern vom 4. April 1939 bekannte er sich als Präsident des Evangelischen Oberkirchenrates und damit als Landeskirchenleiter der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union ausdrücklich zur Godesberger Erklärung, in der der bezeichnende Satz steht: „Der christliche Glaube ist der unüberbrückbare Gegensatz zum Judentum.“ In diesem Satz lag der ganze Antisemitismus des nationalsozialistischen Deutschchristentums beschlossen, und man wird dieselbe Unerbittlichkeit und Unchristlichkeit wiederfinden, wenn man den dritten Grundsatz der Fassung des Reichskirchenministers nachliest, den kein anderer als der hannoversche Landesbischof unterschrieben hat: „Die nationalsozialistische Weltanschauung bekämpft mit aller Unerbittlichkeit den politischen und geistigen Einfluß der jüdischen Rasse auf unser völkisches Leben. Im Gehorsam gegen die göttliche Schöpfungsordnung bejaht die evangelische Kirche die Verantwortung für die Reinerhaltung unseres Volks-

tums. Darüber hinaus gibt es im Bereich des Glaubens keinen schärferen Gegensatz als den zwischen der Botschaft Jesu Christi und der jüdischen Religion der Gesetzlichkeit und der politischen Messias Hoffnung." Dr. Werner verkündete mit den anderen Landeskirchenführern einige Maßnahmen, unter denen die Gründung eines „Instituts zur Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses auf das kirchliche Leben des deutschen Volkes“ an erster Stelle steht, von dem viel Unheil ausgegangen ist.

Es geht aus dem Vorstehenden deutlich hervor, daß der absolute Präsident der damaligen Kirchenkanzlei bis zur letzten Konsequenz den radikalen Weg des „Arierparagraphen“ gehen wollte, wobei sich bald herausstellen mußte, daß der hannoversche Landesbischof an keinem Punkte der weiteren Entwicklung auf diesem Gebiete Widerstand würde leisten wollen. Ob die Referenten und die sonstigen Mitarbeiter der Kirchenkanzlei irgendeinen Widerstand angemeldet haben, bleibe dahingestellt. Aus dem vorliegenden Aufsatz geht es nirgendwo hervor. Die Konsequenzen, die nur in einem Wechsel aus der Verwaltung in eine Pfarrstelle bestehen konnten, wurden jedenfalls von keinem der Genannten vollzogen.

Dabei kann den in der Kirchenkanzlei arbeitenden Juristen und Theologen keineswegs entgangen sein, wie die Bekennende Kirche über den Mann urteilte, unter dessen Führerschaft sie standen. Unmittelbar nach der Veröffentlichung der Godesberger Erklärung tagte die 8. Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union in Steglitz (20. bis 22. Mai 1939). Im ersten Beschluß wurde auf die Tatsache hingewiesen, daß Dr. Werner „sich mit den Nationalkirchlichen Deutschen Christen zusammengeschlossen und die gesamte Arbeit der Kirchenbehörden in den Dienst nationalkirchlicher Grundsätze gestellt habe“. Bald danach heißt es:

„Nach dem einmütigen Urteil der Christenheit stehen Lehre und Sakramentsverwaltung der nationalkirchlichen Deutschen Christen in unvereinbarem Gegensatz zur Heiligen Schrift. Dr. Werner ist oft und eindringlich gewarnt worden, einen Weg zu beschreiten, der mit der Preisgabe des christlichen Glaubens begonnen hat und bei der Auflösung der christlichen Kirche in unserem Volk enden muß. Er hat auf diese Warnung nicht gehört.

Dr. Werner und alle, die mit ihm auf diesem Wege sind, haben die Grundlagen und die Gemeinschaft der christlichen Kirchen verlassen.“

Aber das hat alles nicht gefruchtet. Dr. Werner blieb im Amt und bei ihm seine Mitarbeiter, bis der April 1945 ein Ende setzte.

So wenig einen die Lust ankommt, über diesen oder jenen der unmittelbar Beteiligten ein Urteil zu fällen, so muß doch um der kirchengeschichtlichen Wahrheit willen mit Eindeutigkeit folgendes festgestellt werden. Noch heute beklagen sich Männer, die damals in den maßgebenden staatskirchlichen Gremien gearbeitet haben, darüber, daß diesen Gremien und ihren Mitgliedern immer wieder ein „Versagen“ vorgeworfen würde. Das ist, jedenfalls in dieser Formulierung, auf der ganzen Linie unrichtig. Die Bekennende Kirche hat nicht nur diesen oder jenen Mitarbeiter oder Mitläufer getadelt. Sie hat im selben Augenblick, wo durch Usurpation die entscheidenden Kirchenverwaltungen in deutschchristliche Hand übergingen, ihre Unrechtmäßigkeit und Bekenntniswidrigkeit angegriffen, und hat das um so mehr und um so energischer getan, als die Durchführung des Führerprinzips und die Festlegung auf widerchristliche Grundsätze (Arierparagraph, Führerprinzip) die absolute Trennung und die absolute Bekämpfung notwendig machten. Im Grunde ist hier die Entscheidung schon am 20. Oktober 1934 auf der Bekenntnissynode der DEK gefallen, wo es in dem entscheidenden Beschluß heißt:

„Wir fordern die christlichen Gemeinden, ihre Pfarrer und Ältesten auf, von der bisherigen Reichskirchenregierung und ihren Behörden keine Weisungen entgegenzunehmen und sich von der Zusammenarbeit mit denen zurückzuziehen, die diesem Kirchenregiment weiterhin gehorsam sein wollen. Wir fordern sie auf, sich an die Anordnungen der Bekenntnissynode der DEK und der von ihr anerkannten Organe zu halten.“

Dieser Beschluß war von einer solchen Tragweite und Bedeutung, daß die Bekenntnissynode sogar beschloß, ihre Erklärung der Reichsregierung zur Kenntnis zu übermitteln. Wer aber wollte etwa behaupten, daß das kirchenregimentliche Gegenüber in Gestalt der Kirchenkanzlei im Jahre 1941 oder 1943 etwas Besseres oder gar schriftgemäßeres bedeutet hätte als die seinerzeitige Kirchenregierung des Reichsbischofs! Wer nur feststellt und überdenkt, was in jenen Jahren die Kirchenkanzlei und die von ihr abhängigen Kirchenverwaltungen, Finanzabteilungen, Rechtsausschüsse usw. an den führenden Männern der Bekennenden Kirche (ich denke u. a. an die Pastoren Dr. Hans Böhm, lic. Martin Albertz, Dr. Wilhelm Jannasch, Fritz Müller-Dahlem, Martin Niemöller und viele andere) wider Recht und Gerechtigkeit, von christlichen Gedanken völlig zu schweigen, getan haben, der weiß Bescheid. Und es weiß ein jeder unserer früheren nichtarischen Pfarrer, daß er nirgendwo so wenig Hilfe und Rat finden konnte wie in den sogenannten Kirchenbehörden und in dem sogenannten Kirchenministerium, in dem die Behandlung von etwaigen Antragstellern und Besuchern notorisch schlechter war als bei der Gestapo in der Albrechtstraße. Jedenfalls bezeugen das alle Abordnungen, die nach der Verbringung Martin Niemöllers in das Konzentrationslager Sachsenhausen bei den verschiedensten hohen Dienststellen in Berlin vorstellig wurden.

Das psychologische Problem steht nicht zur Debatte. Aber es bleibt eine offene Frage, wie ein Mann, der zu den ersten Unterzeichnern der Verpflichtung des Pfarrernotbundes gehörte, und der damit eine bindende Erklärung gegen den Arierparagraphen unterschrieb, und wie ein Mann, der nach der Kapitulation der Landesbischofe vom 27. Januar 1934 sich in den schärfsten Ausdrücken gegen seinen Landesbischof Marahrens erging, sich einige Jahre später von der alten Bindung löste und zu den eifrigsten Apologeten des Mannes wurde, der niemals zur Bekennenden Kirche gehörte und gehören wollte, und der als Vorsitzender des wenig rühmlichen „Vertrauensrates“ seine Laufbahn vollendete. Die „Bewertung“ des kirchlichen Weges des Landesbischofs durch die führenden Männer des Ökumenischen Rates ist so eindeutig, daß man schon deswegen mit den Elogen etwas sparsamer umgehen sollte, als es neuerdings geschieht. Der schönste Roman kann einen ehrlichen Lebenslauf nicht ersetzen!

Es ging um die Judenfrage. Das heißt: es ging um den Arierparagraphen. Hier legt nun D. Brunotte offensichtlich großen Wert darauf, daß zunächst nur die Amtsträger betroffen waren und daß „auch die Deutschen Christen... ursprünglich nur für eine Ausscheidung nichtarischer Amtsträger“ eintraten. „Über die Lage der Gemeindeglieder jüdischer Rasse machte man sich zunächst wenig Gedanken.“ Diese Behauptung hat nur eine ganz vordergründige Bedeutung. Sie kommt offensichtlich daher, daß das Vorgehen gegen die nichtarischen Amtsträger durch die Tagung der altpreußischen Generalsynode vom 5. September 1933 bestimmt war und an die Öffentlichkeit, auch an die Öffentlichkeit der Ökumene, drang. In dem dort beschlossenen Beamtengesetz hieß es:

„Als Geistlicher oder Beamter der allgemeinen kirchlichen Verwaltung darf nur berufen werden, wer die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt

und rückhaltlos für den nationalen Staat und die Deutsche Evangelische Kirche eintritt. — Wer nichtarischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist, darf nicht als Geistlicher und Beamter der allgemeinen kirchlichen Verwaltung berufen werden. Geistliche und Beamte arischer Abstammung, die mit einer Person nichtarischer Abstammung die Ehe eingehen, sind zu entlassen. Wer als Person nichtarischer Abstammung zu gelten hat, bestimmt sich nach den Vorschriften der Reichsgesetze . . . Geistliche oder Beamte, die nichtarischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet sind, sind in den Ruhestand zu versetzen<sup>1)</sup>."

Die Deutschen Christen haben sich in den danach folgenden Monaten mit sonderbaren Erklärungen, Dementis, Ablehnungen zur Sache des Arierparagraphen hindurchgemogelt<sup>2)</sup>. Sie bekamen von seiten des Pfarrernotbundes, von seiten der werdenden Bekennenden Kirche, von seiten der Ökumene derartige Vorhaltungen zu hören und Angriffe zu spüren, daß sie nicht einmal grundsätzlich und öffentlich ihre Linie durchhalten konnten. Hätte Lächerlichkeit töten können, so hätte es damals mit ihnen zu Ende gewesen sein müssen. Man muß es sich ganz einfach vergegenwärtigen:

1. „Das Gesetz (das den Arierparagraphen einführt) wird beschlossen (Beschluß der Generalsynode der altpreußischen Landeskirche vom 6. September 1933).
2. Das Gesetz wird außer Kraft gesetzt (Gesetz vom 16. November 1933).
3. Die Außerkraftsetzung wird außer Kraft gesetzt (Verordnung des Reichsbischofs vom 4. Januar 1934).
4. Die Außerkraftsetzung der Außerkraftsetzung wird außer Kraft gesetzt (§ 1 des Kirchengesetzes zur Befriedung der kirchlichen Lage vom 13. April 1934).
5. Die Außerkraftsetzung der Außerkraftsetzung bleibt in Kraft (§ 4 desselben Gesetzes<sup>3)</sup>).

Wenn einige Jahre später der Arierparagraph restlos durchgeführt wurde, so wohl ausschließlich durch Maßnahmen der Geheimen Staatspolizei und nicht auf Grund irgendwelcher kirchenrechtlicher Paragraphen. Die Frage allerdings, was die im Amt befindlichen Kirchenbehörden jeweils versucht haben, um die verfolgten nichtarischen Amtsträger im Amt zu halten, zu schützen und die Rechtmäßigkeit ihres kirchlichen Auftrages vor aller Welt zu bezeugen, dürfte wohl an den meisten Stellen ein klägliches Ergebnis zeitigen. Dieser Kampf um die Kanzeln mußte verlorengehen, weil die weitaus meisten Kirchenführer die Verpflichtung des Pfarrernotbundes nicht unterschrieben, geschweige denn nach ihr handelten, und weil (das muß doch ausgesprochen werden) vier Fünftel aller Pfarrer dem Notbund mit seiner ganz klaren ablehnenden Stellung zum Arierparagraphen nicht angehörten. Die wirklich bekennende Kirche war klein, das Bekenntnis war teuer im Lande.

Traten die Deutschen Christen wirklich „ursprünglich nur für eine Ausscheidung nichtarischer Amtsträger ein“, wie Brunotte behauptet? In Wirklichkeit sieht es anders aus, als es die sporadisch zusammen-

<sup>1)</sup> Joachim Gauger, Chronik der Kirchenwirren I, S. 99/100.

<sup>2)</sup> Was sie zur Beschwichtigung des Auslandes alles zusammengelogen haben, ist beachtlich. Leider fanden sie auch unerwartete Schützenhilfe durch angesehene Persönlichkeiten. Vizepräsident D. Georg Burghart, der Vorsitzende der deutschen Weltbundvereinigung für Freundschaftarbeit der Kirchen, antwortete dem Präsidenten des Weltbundes, Lord Dickinson, auf eine Bitte um Stellungnahme zu den antisemitischen Ausschreitungen in Deutschland bereits am 25. Mai 1933: „Die Summa meiner, von unserem deutschen Arbeitskomitee des Weltbundes geteilten Meinung ist, daß das Zurückdrängen des überragenden jüdischen Einflusses auf die Kultur und die Lebensanschauungen des deutschen Volkes ein Gebot der Notwendigkeit ist und vom Evangelium her Rechtfertigung erfährt.“ Diese frühe Äußerung ist nicht aus zu früher Zeit. Immerhin war D. Burghart bekannt, welche Forderungen Hossenfelder am 6. Mai 1933 in seinen Zehn Grundsätzen an Kapler anlässlich der Loccumer Verhandlungen gerichtet hatte (siehe Text!).

<sup>3)</sup> Nach Junge Kirche, 2. Jahrgang 1934, Seite 334.

gekommenen Aktenstücke der Kirchenkanzlei der DEK erkennen lassen. Der Ruf: „Juden raus!“ ertönte bei den Deutschen Christen durchgehend von 1933 bis 1945. Das wahrzunehmen, bedarf es allerdings einer Einsichtnahme in die Flugblatt- und Reden-Literatur dieser ganzen Jahre. Nur für eine kurze Zeit wird es um die sogenannte Judenfrage bei den Deutschen Christen still. Das war während der sechzehn Monate, als die Kirchenausschüsse regierten und als ihr Erfinder, Reichsminister Hans Kerrl, Ruhe im Bau haben wollte, um sein sogenanntes Einigungswerk zu vollenden und um seinem Gebieter eine gute Vollzugsmeldung vorlegen zu können. Erst nach dem Zusammenbruch seiner Kirchenpolitik lösen sich wieder die Zungen, und nun kommt wiederum die wahre Gesinnung an den Tag in dem Ruf: „Für eine judenfreie, deutsche, evangelische Reichskirche!“, ein Ruf, der übrigens in vollem Umfange den wahren Intentionen des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten entsprach.

Die Belege sind schnell aufzufinden.

Am 6. Mai 1933 überreichen die Deutschen Christen dem Präsidenten D. Kapler für die Loccumer Verhandlungen zehn Grundsätze, die auch in der Presse veröffentlicht werden. Sie stammen offensichtlich von Pastor Joachim Hossenfelder, dem damaligen Reichsleiter der Deutschen Christen, und sind keineswegs zimperlich. Hier interessieren besonders der zweite und der dritte Grundsatz:

2. „Wir wollen keine Staatskirche, aber auch keine Kirche, die Staat im Staate ist, sondern eine evangelische Reichskirche, die die Hoheit des nationalsozialistischen Staates aus Glauben anerkennt und das Evangelium im Dritten Reich verkündet.
3. Die evangelische Reichskirche ist die Kirche der Deutschen Christen, d. h. der Christen arischer Rasse. Insofern ist sie auch mit den Deutschen Christen des Auslandes verbunden. Die Verkündigung des Evangeliums unter den Fremdstämmigen ist eine Angelegenheit der Äußeren Mission.“

Das andere hier beizubringende Dokument ist wenige Tage nach der Amtsniederlegung des Reichskirchenausschusses von einem späteren Leiter der Reichsbewegung Deutsche Christen niedergeschrieben und kann im „Evangelium im Dritten Reich“ vom 21. Februar 1937 nachgelesen werden. Nunmehr hieß es von ebenso maßgeblicher Seite wie im Mai 1933:

„Das evangelische deutsche Volk lehnt eine Kirche ab, welche die Regelung ihrer inneren Fragen nicht in Einklang bringt mit dem nationalsozialistischen Umbruch und deren Pfarrer sich nicht vorbehaltlos einordnen in die nationalsozialistische Front aller Deutschen.“

„Das evangelische Volk selbst kann und soll nun bestimmen, welche Kirche es haben will: Eine pharisäerhafte, volksabgewandte Sektenkirche der Bekenntnisbruderräte — oder eine volksverbundene evangelische Reichskirche. Eine sogenannte Bekenntniskirche, die mit dem Judentum nachgewiesenermaßen innerlich und äußerlich noch die Gemeinschaft aufrechterhält — oder eine judenfreie, artbewußte, evangelische Reichskirche. Eine Kirche, in der die Pfarrer Herren des Glaubens — oder Diener des Glaubens sind. Eine Kirche toter Rechtgläubigkeit und äußeren mechanischen ‚Fürwahrhaltens‘ — oder frohen und starken Glaubens, der tätig ist im Dienst und Kampf für unser Volk und seinen Führer. Eine Kirche, welche ein Hort der verschwindenden Minorität der Ewiggestrigen ist und vom Undank gegen Gottes große Fügung ihr trauriges Leben fristet, bis sie vollends zu Grunde geht — oder eine Kirche, die Gott

und unserem Führer dankbar ist für den neuen Aufstieg und ihren göttlichen Auftrag an unserem von Gott zu großem Werk berufenen Volk erfüllt."

Ich denke, daß diese beiden Zitate vollauf genügen werden. Die Bestrebungen der Deutschen Christen hinsichtlich der Ausscheidung der nichtarischen Gemeindeglieder setzen also keineswegs 1933 „im geringen Umfange“ ein, wie D. Brunotte behauptet, noch sind die Jahre 1935 oder 1938 (mit den Nürnberger Gesetzen und der Kristallnacht) von besonderer Bedeutung. Das hysterische Geschrei, das seit Februar 1937 die judenfreie evangelische Kirche fordert, war so wirkungsvoll, daß weder die deutsch-christlichen Kirchenregierungen noch die politischen Stellen weitere Hemmungen empfanden. Sie glaubten oder glaubten doch, glaubhaft machen zu können, daß das sogenannte Kirchenvolk die Eliminierung der nichtarischen Christen forderte. Und so wurde aus dem Verbrechen der Worte das Verbrechen der Tat, von dem sich so leicht niemand reinwaschen können, der mit diesen Dingen auch nur von ferne zu tun hatte.

Daß die aus der verruchten Kirchenwahl vom 23. Juli 1933 entstandenen Kirchenregierungen zunächst sehr vorsichtig taktierten, ist nicht nur unter innerkirchlichen Gesichtspunkten verständlich. Die evangelische Kirche hatte einen internationalen Ruf und ein ökumenisches Ansehen zu verlieren. Und so ist es denn durchaus verständlich, daß der Vertreter des Reichsbischofs, der Vikar der Deutschen Evangelischen Kirche, Fritz Engelke, während seiner Amtszeit einzelnen frageheischenden Gemeindegliedern gegenüber die beruhigendsten Erklärungen abgibt. Es ist sehr begrüßenswert, daß der Verfasser einen persönlich gehaltenen Brief Engelkes vom 15. November 1933 veröffentlicht, in dem eine Ärztin aus Köthen Antwort auf eine Anfrage bekommt. Engelke versichert ausdrücklich, daß Nichtarier durchaus als Mitglieder der Kirche gewertet werden (daß allerdings eine Mitgliedschaft bei den Deutschen Christen ausgeschlossen sei), und daß die Nichtarier ohne weiteres zu Gottes Wort und Sakrament und zur Patenschaft zugelassen seien. Unfreundlicher allerdings klingt schon der Satz: „Mitgliedschaft in Kirchenchören, Frauenhilfen und bei anderen kirchlichen Aufgaben wird nicht zu verwehren sein“, ganz wertlos aber wird das „seelsorgerliche“ Schreiben durch die Mitteilung, daß die gegebene Stellungnahme nicht endgültig sei, weil die Dinge im Fluß wären.

Das ist nun allerdings bei der ganzen Entwicklung von 1933 bis 1945 das wirklich Betrüübende und Furchtbare, daß die kirchlichen Amtsträger aller pseudokirchlichen Instanzen niemals zu fassen sind und niemals geradestehen. Sie können freundlich und freundschaftlich reden. Aber sie helfen sich immer wie der schwedische Oberst Wrangel mit der Ausflucht: „Ich hab' hier bloß ein Amt und keine Meinung.“ Sie entscheiden niemals, weil sie nicht wissen oder nicht wissen wollen, daß „Schrift und Bekenntnis“ längst entschieden haben. Sie verweisen immer auf die Entscheidung, die „demnächst“ erfolgen soll, und sei es aus dem Munde derer, die die Judenfrage entschieden haben, auch für die Christen aus Israel.

Gab es keine Entscheidung oder Entscheidungsmöglichkeit bei den deutschchristlichen Kirchenregierungen vom Vorzimmer des Reichsbischofs bis zur Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche, so gab es doch Entscheidungen, die die werdende Bekennende Kirche mit großer Entschlossenheit und Gewißheit kundtat, und die im Laufe der Jahre durch die Organe der Bekennenden Kirche bestätigt, ausgebaut und öffentlich vertreten wurden. Und da scheint es mir ein schweres methodologisches Manko

zu sein, daß der Verfasser alle diese Dinge übergeht. Es geht doch wahrlich nicht um das, was „leider“ hier oder dort passiert ist, sondern um das, was nach Gottes heiligem Willen hätte geschehen müssen. Haben wir das 1933, 1937 und 1941 gewußt oder nicht? D. Brunotte nennt zwar einige zeitgenössische Literatur in einer langen Fußnote. Aber er tut das in völlig zufälliger Weise, wobei die entscheidenden Äußerungen, die von der Kirche, wenn man so sagen darf, rezipiert und für ihr Handeln als maßgebend erklärt wurden, nicht einmal vorkommen. Ich will versuchen, auf die entscheidenden Äußerungen hinzuweisen, die für die „Kirchenmitgliedschaft der nichtarischen Christen“ von wesentlicher Bedeutung sind.

1. Man sollte zu Anfang die besonnenen Stimmen nicht übersehen, die sich, seit der kirchliche Antisemitismus laut wurde, in der Zeitschrift *Die Christliche Welt* befinden. Hier mag die theologisch durchschlagende Beweisführung noch fehlen. Was der „Gesangbuchchrist“ Martin Rade und viele seiner Freunde zu unserem Thema beizubringen haben, ist immer wohltuend, auf die Versöhnung ausgerichtet und ethisch begründet. Die Möglichkeit des Hasses oder der Eliminierung „artfremder“ Leute erscheint nicht einmal am Horizont.

2. Nach einigen hier und dort anklingenden Rufen zur Ordnung in der Sache der nichtarischen Christen wird wohl zum ersten Male eine eindeutige und kirchlich gemeinte Ausslassung von sieben Tecklenburger Pfarrern (Brandes, Pabst, Rübesam, Schmitz, Smend, Thiemann und Wilkens) herausgegeben, und zwar unter der Überschrift „Das Tecklenburger Bekenntnis“. Es erschien im August 1933 und wurde der Westfälischen Provinzialsynode als Antrag vorgelegt<sup>4)</sup>. In Punkt 5, II, 10 heißt es:

„Wir fragen die Deutschen Christen weiter, ob nicht die Artgemäßheit, wie sie sie für die Kirche fordern, in unüberbrückbarem Gegensatz zu den Aussagen des Neuen Testaments über die Kirche steht. Eine menschliche Grenzziehung behindert den Blick für die göttliche Offenbarung. Unter anderem kann diese Kirche nicht die richtige Haltung finden in der Frage nach der Stellung der Judenchristen in der Kirche. Wir wollen gewiß nicht den Ernst und die Schwere der Frage verkennen, die uns hier gestellt ist. Wir müssen aber auf den Unterschied achten, der zwischen dem Verhalten des Staates zu seinen rassefremden Gastvölkern und dem der Kirche zu den an Christus gläubig gewordenen Gliedern des Volkes Israel besteht, und müssen darauf hinweisen, daß es um letzte Fragen der Kirche geht, wenn die Geltung der Sakramente in Frage gestellt wird. Indem man die Judenchristen aus der deutschen Kirche ausschließt, nachdem sie um Christi willen ihr Vaterland haben aufgeben müssen, entstellt und zerstört man das Sakrament der Taufe. Indem man Rassefremde nur als ‚Hospitanten‘ zum heiligen Abendmahl zulassen will, zerstört man auch dieses Sakrament.“

3. Es ist nicht genau festzustellen, wann die Tecklenburger mit ihrer Gemeinschaftsarbeit begannen. Aber doch wohl gleichzeitig, wenn nicht schon ein wenig früher, hat der persönlich „betroffene“ nichtarische außerordentliche Professor der Philosophie, Pfarrer Dr. Hans Ehrenberg, in Bochum seine Gedanken geäußert. Er war Gemeindepfarrer, stand mit den Tecklenburgern nicht in Verbindung, verstand es aber, andere Pfarrer aus den Kreissynoden des Ruhrgebietes um sich zu sammeln, unter denen Pfarrer Ludwig Steil aus Holsterhausen dadurch bekannt wurde, daß am 4. Juni 1933 (Pfingsten) unter seinem Namen das „Wort und Bekenntnis westfälischer Pastoren zur Stunde der Kirche und des Volkes“ herausgebracht wurde. Es war ursprünglich von 43 Pastoren unterschrieben worden, unter denen Martin Niemöller bereits auftaucht. Man wird an

<sup>4)</sup> Neue Kirche im neuen Staat, Gütersloh 1933.

Blaise Pascals Memorial von 1654 erinnert, wenn hier betont von dem lebendigen Gott, dem Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs geredet wird. Die „Judenfrage“ klingt hier und dort an. Am deutlichsten werden die Verfasser dort, wo sie das „artgemäße Christentum“ zu den Kräften rechnen, die „durch solche Verkürzung“ (in den Aussagen über das Erlösungswerk Christi) die Gnade lästern.

Gewichtiger für unser Thema sind andere Arbeiten Ehrenbergs. Am wichtigsten wird die Arbeit aus dem Juli und August 1933 bleiben, die die Überschrift „72 Leitsätze zur judenchristlichen Frage“ trägt. Man merkt ihr an, daß Ehrenberg die tödliche Gefahr, die ihn und sein Volk bedroht, deutlich erkennt. Er begegnet ihr in völliger Demut und Ergebenheit und redet mit keinem Wort von dem Unrecht, das nun geschieht. Hat er sich später mit Hiob verglichen — nicht um sich, sondern um den Gott Abrahams zu rühmen —, so kann er im Sommer 1933 nur nach dem Gehorsam fragen. Immerhin aber greift er nach der Bruderhand, indem er die Kirche, seine Kirche fragt:

„Die Kirche Christi hätte in den Zeiten der Assimilation sich gegen übertriebene, unverfrorene Gleichheitsansprüche Israels stellen sollen, in Zeiten der Aussonderung hat sie Israel gegen übertriebene, zuchtlose Feindschaft von seiten der Völker zu schützen. Warum schwieg und schweigt sie?“

4. Völlig unbegreiflich ist es, daß Brunotte nicht ein einziges Wort auf Dietrich Bonhoeffer verwendet, obwohl dieser zu dem vorgelegten Thema die wichtigsten Beiträge geliefert hat. Dabei müßte sich heute das Augenmerk schon deswegen auf ihn richten, als ja eben erst die große, nicht nur imposante, sondern historisch wie theologisch auf einsamer Höhe stehende Bonhoeffer-Biographie von Eberhard Bethge<sup>5)</sup> erschienen ist. Hier hätte man bald den Satz aus einem Brief Bonhoeffers an Erwin Sutz vom 14. April 1933 finden können, in dem es heißt: „Die Judenfrage macht der Kirche sehr zu schaffen, und hier haben die verständigsten Leute ihren Kopf und ihre Bibel gänzlich verloren<sup>6)</sup>“.

Bonhoeffer ist es gewesen, der sich theologisch als erster mit dem staatlichen Beamten-gesetz und mit dessen Anwendung auf die Pfarrer und Kirchenbeamten beschäftigt hat. Auch er ist bereits im August 1933, also vor der Preußischen Generalsynode, auf dem Plan und gibt ein Flugblatt heraus, das die drei verschiedenen Formen des Arierparagraphen bespricht. Als erste Form nennt er die Form der Ausschließung der Nichtarier aus der Reichskirche und die dadurch notwendige Bildung eigener judenchristlicher Gemeinden. Bei der zweiten Form denkt er an die Nichtverwendung von Kirchenbeamten und Pfarrern. Die dritte Form erledigt das „Problem“ auf kaltem Wege, indem man für den theologischen Nachwuchs den arischen Nachweis verlangt und auf diese Weise niemanden durchläßt, der nach den staatlichen Bestimmungen als nichtarisch bezeichnet werden soll<sup>7)</sup>.

Uns interessiert hier natürlich die erste Form am meisten. Zu ihr führt Bonhoeffer aus:

„Der Ausschluß der Juden-Christen aus der kirchlichen Gemeinschaft zerstört die Substanz der Kirche Christi: denn erstens wird damit die Tat des Paulus rückgängig gemacht, der davon ausging, daß durch das Kreuz Christi der Zaun zwischen Juden und Heiden abgebrochen sei, daß Christus aus zweien eins gemacht hat (Eph. 2), daß hier (nämlich in der Kirche Christi) nicht Jude noch Heide . . . , sondern allzumal einer sei; zweitens richtet die Kirche, wenn sie die Juden-Christen

<sup>5)</sup> Dietrich Bonhoeffer. Theologe, Christ, Zeitgenosse. München 1967.

<sup>6)</sup> Auch in Dietrich Bonhoeffer, Gesammelte Schriften, Band 1 (Herausgeber Eberhard Bethge), München 1958, S. 37.

<sup>7)</sup> Wiedergabe dieses Flugblattes in Gesammelte Schriften, Band 2, München 1959, S. 62—66.

ausschließt, ein Gesetz auf, das erfüllt sein muß, bevor man zur kirchlichen Gemeinschaft gehören darf, nämlich das Rassegesetz. Am Eingang zur Kirche Christi in Deutschland steht mithin für die Juden die Frage: bist du Arier? Erst wenn er dies Gesetz erfüllt hat, kann ich mit ihm in die Kirche gehen, beten, hören, Abendmahl halten. Durch Aufrichtung des Rassengesetzes am Eingang zur kirchlichen Gemeinschaft aber tut die Kirche genau das, was die judenchristliche Kirche vor und gegen Paulus tat, nämlich, daß sie das Jude-Sein forderte, bevor kirchliche Gemeinschaft möglich wurde. Eine Kirche, die heute die Juden-,Christen ausschließt, ist selbst zur judenchristlichen Kirche geworden und damit vom Evangelium zum Gesetz abgefallen.

Die Deutschen Christen sagen:

Die Kirche darf die Ordnungen Gottes nicht auflösen oder mißachten. Solche Ordnung aber ist die Rasse, darum muß die Kirche rassistisch bestimmt sein.

Wir antworten:

Die gegebene Ordnung der Rasse wird ebensowenig verkannt wie die der Geschlechter, der Stände etc. . . . In der Kirche bleibt Jude Jude, Heide Heide, Mann Mann, Kapitalist Kapitalist etc. . . . Aber der Ruf Gottes beruft und sammelt alle zu einem Volk, zum Volk Gottes, zur Kirche, zu der sie alle in gleicher Weise und miteinander gehören. Kirche ist nicht die Gemeinschaft von Gleichartigen, sondern eben gerade von Fremden, die durch das Wort berufen sind. Das Volk Gottes ist eine Ordnung über alle Ordnungen hinaus. ‚Wer ist meine Mutter und wer sind meine Brüder? Wer den Willen tut meines Vaters im Himmel, der ist mein Bruder, meine Schwester und Mutter.‘ Die Rasse, das Blut ist eine unter den Ordnungen, in die die Kirche eintritt, aber sie darf nie Kriterium für die Zugehörigkeit zur Kirche sein, dies ist allein das Wort Gottes und der Glaube.

Die D.C. sagen:

Wir wollen den Juden-Christen ihr Christentum nicht nehmen, sie sollen nur ihre eigene kirchliche Organisation haben. Es geht doch nur um die Frage der äußeren Gestalt der Kirche.

Wir antworten:

Erstens: ist die Frage nach der Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinschaft nie eine Frage der äußeren Organisation, sondern der Substanz der Kirche. Denn Kirche ist die Gemeinde, die vom Wort berufen wird. Die Gliedschaft an der Gemeinde ist nicht eine Organisationsfrage, sondern gehört zum Wesen der Kirche.

Zweitens: ist die grundsätzliche Unterscheidung von Christentum und Kirche bzw. von Christus und Kirche falsch. Es gibt nicht so etwas wie eine Idee der Kirche, eine Erscheinung der Kirche, sondern die empirische Kirche ist die Kirche Christi selbst, und darum bedeutet der zwangsweise Ausschluß aus der empirischen kirchlichen Gemeinschaft den Ausschluß aus der Kirche Christi selbst. Daß dann hier freilich der aus der Kirche ausschließende Teil in Wahrheit der ausgeschlossene ist, ist die besondere Gefahr des deutsch-christlichen Vorhabens.

Drittens: bedeutet der organisatorische Ausschluß einen Eingriff in die Gewalt der Sakramente. Hier in unsere Kirche ist der Juden-Christ durch Gottes Willen im Sakrament der Taufe aufgenommen worden. Durch diese Taufe ist er dieser Kirche und diese Kirche ihm unauflöslich verbunden. Schließt nun die Kirche, die den Juden-Christen taufte, ihn wieder aus, so macht sie das Sakrament zu einer Zeremonie, die sie selbst nicht verpflichtet.

Die D.C. sagen:

Wir haben nicht die tausend Juden-Christen, sondern die Millionen gottentfremdeter Volksgenossen im Auge. Um ihretwillen müssen gegebenenfalls die anderen geopfert werden.

Wir antworten:

Auch wir haben sie im Auge, aber in der Kirche wird kein einziger geopfert, und es kann sein, daß die Kirche, um der tausend gläubigen Juden-Christen willen, die sie nicht opfern darf, Millionen nicht gewinnt. Aber was wäre auch ein Gewinn von Millionen, wenn er auf Kosten der Wahrheit und der Liebe gegen einen einzigen erkaufte werden müßte? Es könnte kein Gewinn, sondern nur Schade sein, denn Kirche wäre nicht mehr Kirche.

Die D.C. sagen:

Das deutsche Kirchenvolk kann die Gemeinschaft mit den Juden, die ihm politisch so viel Schaden getan haben, nicht mehr ertragen.

Wir antworten: Gerade hier muß dann in aller Deutlichkeit gesagt werden, daß hier der Ort ist, an dem es sich bewährt, ob man weiß, was Kirche ist. Hier, wo der mir unsympathische Juden-Christ neben mir als Glaubender sitzt, hier gerade ist Kirche. Wird das nicht begriffen, dann sollen die, die das nicht ertragen zu können glauben, sich selbst zu einer eigenen Kirche zusammenschließen, aber nie und nimmer können sie die anderen ausschließen. Die Kontinuität der Kirche liegt bei der Kirche, in der die Juden-Christen bleiben.

Zusammengefaßt:

Kirche ist die Gemeinde der Berufenen, in der das Evangelium recht gepredigt und die Sakramente recht verwaltet werden, die kein Gesetz für die Zugehörigkeit zu ihr aufrichtet. Darum ist der Arierparagraph eine Irrlehre von der Kirche und zerstört ihre Substanz. Darum gibt es einer Kirche gegenüber, die den Arierparagraphen in dieser radikalen Form durchführt, nur noch einen Dienst der Wahrheit, nämlich den Austritt. Dies ist der letzte Akt der Solidarität mit meiner Kirche, der ich nie anders als allein mit der ganzen Wahrheit und allen ihren Konsequenzen dienen kann."

5. Durch die Jungreformatorische Bewegung trafen sich Dietrich Bonhoeffer und Martin Niemöller, diese beiden nach Herkunft, Alter und Theologie so außerordentlich verschiedenen Männer. Beide waren nicht in der Lage, die ursprünglichen Verlautbarungen der Jungreformatorischen Bewegung mitzumachen, trafen aber bei der Kritik und bei der Neubesinnung zusammen, ohne bis zur Verhaftung Martin Niemöllers wieder jemals auseinander zu geraten. Als die Preußensynode vom 5. September 1933 mit der Einführung des Arierparagraphen beendet war, kamen beide in der Nacht vom 6. zum 7. September im Dahlemer Pfarrhaus zusammen, wo sie, offenbar unter Mitwirkung von lic. Franz Hildebrandt, eine kurze Erklärung erarbeiteten, die morgens um 2.30 Uhr unterzeichnet werden konnte. Daß Bodelschwingh Bedenken gegenüber dem ersten Satz des dritten Abschnittes äußerte, mag hier vermerkt werden. Auf jeden Fall haben andere Pastoren diese Erklärung unterzeichnet, die als eine notwendige Vorstufe der späteren Notbund-Verpflichtung gelten konnte. Die Erklärung lautete:

„Nach dem Bekenntnis unserer Kirche ist das kirchliche Lehramt lediglich an die ordnungsmäßige Berufung gebunden. Durch den ‚Arierparagraphen‘ des neuen kirchlichen Beamtengesetzes wird ein Recht geschaffen, das zu diesem grundlegenden Bekenntnissatz im Widerspruch steht. Damit ist ein Zustand, der nach dem Bekenntnis als Unrecht gelten muß, als kirchliches Recht proklamiert und das Bekenntnis verletzt.

Es kann kein Zweifel daran sein, daß die durch das Beamtengesetz betroffenen ordinierten Geistlichen, solange ihnen nicht durch ein förmliches Verfahren die Rechte des geistlichen Standes aberkannt sind, auch weiterhin in vollem Umfange das Recht der freien Wortverkündigung und der freien Sakramentsverwaltung in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, die auf den Bekenntnissen der Reformation steht, innehaben. Wer einem solchen Bruch des Bekenntnisses seine Zustimmung gibt, schließt sich damit selbst aus der Gemeinschaft der Kirche aus. Wir fordern deshalb, daß dies Gesetz, das die Evangelische Kirche der altpreußischen Union von der christlichen Kirche trennt, unverzüglich aufgehoben wird.

7. September 1933

Martin Niemöller  
Dietrich Bonhoeffer<sup>8)</sup>

6. Als letzter „Einzelgänger“ im Jahre 1933 ergreift Martin Niemöller, längst Vorsitzender des Pfarrernotbundes, das Wort und formuliert seine „Sätze zur Arierfrage in der Kirche“, die erst am 2. November in der Jungen Kirche erscheinen. Der Verfasser legt Wert darauf, seine Ausführungen als „persönliche Auffassung“ zu bezeichnen, und will mit ihnen keineswegs ungefragte Freunde und Brüder festlegen und bevormunden. Der angeblich so unbesonnene Mann will den Bogen nicht überspannen oder die nichtarischen Brüder in unnötige Gefahren hineinbringen. Er verweist auf 1. Korinther 8 und hält es für möglich, daß um der „Schwachheit“ anderer willen, eine gewisse Zurückhaltung nichtarischer Amtsträger ausgeübt wird, d. h.: daß sie sich nicht unüberlegt exponieren sollen. Eine Verwendung im Kirchenregiment oder an anderer hervorragender Stelle der kirchlichen Arbeit würde er im damaligen Augenblick gern vermieden sehen, nicht um den nichtarischen Bruder zurückzusetzen oder geringer zu bewerten, sondern um ihn selbst für seinen Dienst zu bewahren und den Bösen ihre Bosheit um so schwerer zu machen. Aus dieser Überlegung Schwäche oder Zurückweichen zu konstruieren, ist wirklich nicht angängig, zumal der Verfasser es ernst meint, wenn er sich selbst zu rückhaltlosem Einsatz für verfolgte Brüder verpflichtet.

Übrigens ist es bei Martin Niemöller interessant, daß er drei Gedanken mit theologischer Klarheit anklingen läßt. Er warnt mit Entschiedenheit vor irgendwelchem Zurückweichen in den Adiaphora, in den „Mitteldingen“. Er verweist für das Volk des alten Bundes auf seine „grundsätzlich andere Stellung in der Heilsgeschichte Gottes“ unter Anführung von Römer 11. Er stellt schließlich fest, daß es bei den Machenschaften der Deutschen Christen um ein Handeln geht, „das mit dem dritten Artikel in Widerspruch steht (Gemeinschaft der Heiligen)“.

Auf jeden Fall wird man sagen können, daß Martin Niemöller in seinen Sätzen zur Arierfrage die bisher vorgetragene theologische Argumente in einer für die Theologen und die Gemeinde verständlichen Weise zusammengefaßt und vorgetragen hat.

Haben wir so die wichtigsten Stimmen zur Frage der Kirchenmitgliedschaft der nichtarischen Christen aus dem Jahre 1933 zusammengetragen, so werden wir das Recht haben, die Frage zu stellen, warum trotzdem Theologen, Vereinigungen, Verwaltungen, Behörden und Synoden anders votiert und gefolgert haben. Aber ich habe mit diesem Satz schon zuviel gesagt. Die Deutschen

<sup>8)</sup> Gesammelte Schriften, Band 2, München 1959, S. 70 f.

Christen, bar jeder Theologie und keineswegs gewillt, sich aufs Glatteis zu begeben, haben niemals auch nur den Versuch gemacht, die Ausschließung der nichtarischen Christen theologisch zu decken, also mit der Heiligen Schrift und mit den Bekenntnissen der Reformation zu begründen, geschweige denn, daß sie eigene, moderne Bekenntnisbildungen versucht hätten. Man wird nicht verlangen, daß man die Brandreden von Müller, Hossfelder, Krause und anderen Männern zwei bis drei Jahrzehnte nach all diesem Unfug ernst nimmt und zur Debatte stellt. Wer sich früher auf diesem Gebiete versucht hat, wird heute kaum noch Wert darauf legen, zu dieser Sache zitiert zu werden.

Aber es ist notwendig, darauf hinzuweisen, daß die Leute, die sich 1933 zu Wort meldeten, mit ihren Freunden nicht bei Deklamationen stehen bleiben wollten. Sie wollten etwas tun und wollten sich einsetzen. Darum wurde am 21. September 1933 der Pfarrernotbund gegründet, dessen Führung zunächst Pastor v. Bodelschwing und danach dem Landesbischof Marahrens angetragen wurde. Beide versagten sich, wobei einem heute die Frage kommt, ob ihnen etwa die unbedingte Ablehnung des Arierparagraphen im Wege gestanden hat. Jedenfalls hat Martin Niemöller die Führung übernommen. Am 20. Oktober wurde ein Bruderat gewählt, dem unter anderen auch Eberhard Klügel angehörte, und am 15. Januar 1934 zählten 7036 von etwa 18 842 Pfarrern zum Notbund. Leider führte die Kapitulation der Landesbischöfe vom 27. Januar 1934 mit ihren Folgeerscheinungen zu einem erheblichen Rückgang, so daß zunächst 1200 bayerische, dann 250 württembergische und endlich 350 hannoversche Pastoren (unter ihnen auch Klügel und Brunotte) ausstiegen. Es blieben 4952 Amtsbrüder beieinander, von denen 3933 aktive Pfarrer waren. Kurzum: nur 20,87 Prozent der Pfarrerschaft blieb dem Bunde treu und damit der Verpflichtung, die sie unterschrieben hatten. Sie wollten, so hieß es, „gegen alle Verletzung solchen Bekenntnisstandes mit rückhaltlosem Einsatz“ protestieren, und sie sagten dazu: „In solcher Verpflichtung bezeuge ich, daß eine Verletzung des Bekenntnisstandes mit der Anwendung des Arierparagraphen im Raum der Kirche Christi geschaffen ist“. Leider haben die Ausgeschiedenen später wohl durchweg so getan, als ob mit dem Ausscheiden aus dem Bunde auch eine Annullierung der Verpflichtung verbunden gewesen wäre. Das ist zweifellos nicht der Fall gewesen. Der Pfarrernotbund seinerseits hat jedenfalls niemals einen gewünschten Rücktritt von der Notbündverpflichtung anerkannt oder gutgeheißen<sup>9)</sup>.

Aber wir müssen uns wieder dem Aufsatz Brunottes zuwenden. Es ist in ihm erstaunlich, daß die Nürnberger Gesetze nur kurze Erwähnung finden. Dadurch kann leicht der Eindruck hervorgerufen werden, daß die Bekennende Kirche diesen furchtbaren Einschnitt sang- und klanglos hätte geschehen lassen. Das ist nicht der Fall gewesen. Jedenfalls war die Bekennende Kirche in der altpreußischen Union aufs tiefste erregt und bewegt. Präses D. Karl Koch, der Präses der altpreußischen Bekenntnissynode, wurde auf das dringendste aufgefordert, die Synode einzuberufen, und es bestand durchaus die Absicht, zu den neuen Gesetzen Stellung zu nehmen und so der Zeugnispflicht der Kirche zu genügen. Damals haben zwei Männer durch robuste Einflußnahme auf Präses Koch versucht, die Synode zu unterbinden. Der eine war Landesbischof D. Meiser aus München, der andere Landesbischof D. Marahrens aus Hannover. Sie haben zudem ausdrücklich gebeten und gefordert, die „Behandlung der Judenfrage“ von der Tagesordnung zu streichen. Daß sie damit in ein fremdes Amt griffen, scheint ihnen nicht bewußt gewesen zu sein. Aber man kann sich gut vorstellen, was fällig gewesen wäre, wenn etwa der westfälische Präses Auflagen für die bayerische und hannoversche Landeskirche hätte erreichen wollen.

<sup>9)</sup> Der Text der Notbunderklärung findet sich u. a. in meinem Buch „Die evangelische Kirche im Dritten Reich. Handbuch des Kirchenkampfes“, Bielefeld 1956. Eine große Arbeit über „Die 4952. Geschichte des Pfarrernotbundes“ ist beendet und für den Druck fertig.

Unter den Preußen war die Tendenz sehr stark, nicht nur zur Frage der nichtarischen Christen, sondern überhaupt zur Judenfrage, also über die Verfolgung der Juden zu sprechen. Vom 23. bis 26. September 1935 tagte die Synode in Steglitz. Das Stenogramm über sie ist in den Klartext übersetzt, aber noch nicht herausgegeben. Zu Anfang ließ der Ministerialrat Dr. Stahn, der Vertreter des Reichsministers Kerrl, die Synode wissen, daß der Minister diese Tagung nicht begrüßte. Er meinte, daß es zum damaligen Zeitpunkt nicht notwendig wäre, „das Christentum zu bekennen“, und schloß mit ziemlich eindeutigen Drohungen. Nach einem tiefgründigen und bewegenden Referat Heinrich Vogels über die „Freiheit der Gebundenen“, wurden einige Beschlüsse gefaßt, die sich unter anderem mit der Freiheit der Sakramentsverwaltung beschäftigten. Hier hieß es ganz unmißverständlich — und das ist so deutlich, daß man es selbst in der nationalkirchlichen Luft der Kirchenkanzlei hätte verstehen müssen:

„Mit Scham und Schmerz stellen wir fest, daß es Gemeindeglieder gibt, die die Judentaufe verbieten. Das ist Sünde. Wir dürfen die Verwaltung der Sakramente nicht abhängig machen von Maßstäben, die nicht im Wort der Heiligen Schrift begründet sind. Darum dürfen wir die Heilige Taufe dem Juden, der sie im Glauben an Jesus Christus, den Sohn Gottes, begehrt, nicht verweigern. Wer der Kirche die Judentaufe als Verrat an Christus anrechnet, lästert das Sakrament der Heiligen Taufe. So spricht unser Herr und Heiland Jesus Christus: ‚Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehrt sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende‘.“

Man mag hier, wenn man will, einwenden, daß es sich in Steglitz um die Taufe noch nicht zur Gemeinde gehörender Juden handelte, nicht aber um Gemeindeglieder, die längst getauft waren. Dieser Einwand ist völlig abwegig. Daß Juden zu taufen sind, steht nicht nur im Taufbefehl Jesu. Es wird auf das deutlichste in der sechsten These der Theologischen Erklärung von Barmen bezeugt, indem dort als Auftrag der Kirche herausgestellt wird, „durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade auszurichten an alles Volk“. Wer mit gemeint ist, wenn die Formulierung „an alles Volk“ gewählt wurde, dürfte auf der Hand liegen. Der Vollzug der Taufe aber meint in der ganzen Christenheit zugleich die Aufnahme in die Gemeinde. Man kann niemanden in die Wüste schicken, nachdem man an ihm die Taufe vollzogen hat. Das aber ist schreckliche Wirklichkeit geworden. Entweder hat man, wie es schon vor dem September 1935 oft geschehen ist, die Taufe von Nichtariern verweigert, oder man hat die vor langer oder kurzer Zeit Getauften vor die Haustür gesetzt.

Womit sich die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei in den Jahren 1936 bis 1939 beschäftigt haben mag, wird schwer auszumachen sein. Eine Behörde ist bekanntlich immer überlastet. Dr. Werner, der Präsident, mußte natürlich zu Hitlers Geburtstag in „jubelnder Freude“ seinen Glückwunsch aussprechen und im Gesetzblatt der DEK öffentlich verlautbaren: „In ihm hat Gott dem deutschen Volk einen wahren Wundermann geschenkt“. Es fehlte — Godesberg entsprechend — nicht an dem Hinweis auf die beabsichtigte „Ausmerzungen alles wesensfremden Einflusses auf die geistige, sittliche und künstlerische Kultur unseres Volkes“. Das beigefügte Gebet für den Führer, das doch sicher nicht er selbst, sondern seine Theologen gemacht haben, mag man gar nicht wie-

dergeben. Nicht um den höchstnötigen Frieden wird gebetet, sondern um den Sieg „in der Stunde der Not und Gefahr“. Die ganze, in Jahrzehnten erlernten Phraseologie steht hier zu Gebote.

Aber das war doch nicht die einzige Tätigkeit. Von neuem erschien, am 1. Mai 1939, die Anordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei, „daß die Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. 1. 1937 schon jetzt auf dem Verwaltungswege für die Geistlichen und Kirchenbeamten sinngemäß angewandt werden“. So wurde z. B. der Pfarrverwalter Max Weber in Neckarsteinach am 11. Juli 1939 aus seiner dortigen Stellung entlassen, weil er „Mischling zweiten Grades“ und mit einem volljüdischen Großelternanteil „belastet“ war. „Die Finanzabteilung (in Darmstadt) hat zugestimmt.“

Um die gleiche Zeit verlangte die Kirchenkanzlei wieder einmal Nachweise der arischen Abstammung. Man suchte dabei zu begütigen und betonte, jedenfalls in Bremen, daß es sich nur um die Beibringung vollständiger und genauer Angaben handelte und um den Wunsch, falschen Zahlenangaben entgegenzutreten. Das Ganze war natürlich nur für die show bestimmt. Denn wer war dazumal noch als Nichtarier im Amt? Die etwa dreißig nichtarischen Pfarrer waren längst verschwunden, pensioniert, zum großen Teil emigriert, ob sie nun Ehrenberg oder Benfey, Leo oder Schweitzer hießen. Zu viel Teilnahme, Liebe und Hilfe sind nicht allen zuteil geworden, und in der Lebensgeschichte von einigen „Betroffenen“ steht, daß man nach Heinrich Heines Satz verfuhr: „Aber grüß' mich nicht unter den Linden!“

Die Vorläufige Leitung (Unterschrift lic. Albertz) erinnerte damals alle bekennnisgebundenen Kirchenregierungen und alle Landesbruderräte an die Beschlüsse des Steglitzer Kirchentages vom Dezember 1938 — und an die Notbündverpflichtung. Wieder einmal bewegte die Frage des Arierparagraphen die Gemeinden und die Pfarrer. Die Kirchenkanzlei wird an ihrer Statistik nicht viel Freude gehabt haben. Viele Pfarrer hörten auf die Weisung der vorläufigen Leitung (die selbst unter schwerstem Beschuß stand). In Westfalen gab der Präses D. Koch in seiner Kreissynode die Fragebogen nicht weiter, und es wird wohl keinen westfälischen Superintendenten gegeben haben, der anders verfuhr. Die Meinung war allgemein die, daß mit der Erfüllung der Forderung der Kirchenkanzlei gegen Schrift und Bekenntnis verstoßen würde<sup>10)</sup>.

Aber wiederum wird man einwenden, daß das alles nicht hierher gehört, weil ja von den nichtarischen Gemeindegliedern die Rede sein soll. Sind die Pfarrer und die Gemeinde- oder Kirchenbeamten nicht ebenfalls Gemeindeglieder? Von ihnen kann gar nicht geschwiegen werden, weil die Kirchenkanzlei von der Ausmerzungen der Nichtarier überhaupt besessen war wie von einer Manie. Schwieg man zeitweise still und drängte man nicht schon früher auf die Verstoßung der Nichtarier aus den Gemeinden (mit der Vertröstung, sie könnten selbst für eine kirchliche Betreuung Sorge tragen), so geschah das aus außenpolitischen Gründen und aus dem Wunsch, sich für das Verbleiben in der Ökumene nicht gänzlich zu disqualifizieren.

„Im Jahre 1938 stießen wieder einige deutschchristliche Kirchenleitungen im Sinne einer Ausscheidung nichtarischer Gemeindeglieder vor“, so erzählt D. Brunotte. Er redet von Thüringen. Danach soll es das Bemühen der Kirchenkanzlei gewesen sein, „ein willkürliches Vorgehen einzelner Landeskirchen zu unterbinden“, „den Übereifer der deutschchristlichen Landeskirchen zu hemmen“ und den „Erlaß einer Verordnung für den Bereich der DEK“ vorzubereiten. Da steht nun der Satz: „Der Gedanke dabei war weniger, eine gemeinsame Regelung für die DEK zu erlassen —

<sup>10)</sup> Zum Ganzen mein Aufsatz „Kirche und Israel“ in Ev. Theol. 1957, S. 468 ff.

sie hätte einer Zustimmung des Reichskirchenministeriums, die schwerlich zu erreichen war, bedurft! — sondern die Landeskirchen zu hindern, ihrerseits die Nichtarier mehr oder weniger auszuschließen“ (S. 156). Dieser Satz ist in vollstem Sinne unglaublich. Der antisemitische Kurs der Kirchenkanzlei lag ebenso fest wie der Kurs des auf Godesberg eingeschworenen Präsidenten. Hinderlich waren einzig und allein taktische Erwägungen. Der 22. Dezember 1941 hat das damals nicht Vollendete zur Vollendung gebracht!

Die Dinge spitzten sich immer mehr zu, und aus dem Landeskirchenamt in Dresden kam am 21. Oktober 1941 (Unterschrift Klotsche), die Mitteilung, daß nach der Einführung des Judensterns an Kirchen und Versammlungsräumen eine Verbotstafel angebracht werden müßte mit der Aufschrift „Juden haben keinen Zutritt“. Zustimmung wurde erbeten, wurde aber nicht mehr ausgesprochen, weil andere Lösungen im Gange waren. An dieser Stelle nun bedauert D. Brunotte, indem er von der allgemein verbreiteten „tiefen Hoffnungslosigkeit“ spricht, daß auch aus der Bekennenden Kirche im Spätherbst 1941 keine Stimmen laut wurden. Von zwei Stimmen allerdings berichtet er selbst (Bremen, wo eine Gemeindegliedlerin und acht Gemeindeglieder verhaftet wurden) und Breslau (wo die Vikarin Staritz wegen ihrer Fürsorge für die Sternträger ins KZ mußte). Andere ähnliche Ereignisse dürften sich in der kurzen Zeit zwischen der Einführung des Judensterns und dem Rundschreiben der Kirchenkanzlei vom 22. Dezember 1941 wohl häufiger ereignet haben. Aber Brunotte denkt offenbar an ein Aktivwerden der Organe der Bekennenden Kirchen.

Wer sollte da im Herbst 1941 auf den Sturz das Wort ergreifen? Der Reichsbruderrat war seit seiner letzten Sitzung am 23. Juli 1937 arbeitsunfähig, weil die lutherischen Landesbischöfe ihn nicht mehr besickten. Der Rat der Deutschen Evangelischen Kirche, der aus sechs Mitgliedern bestand, hatte ohne die Existenz des Reichsbruderrates keine Grundlage mehr. Zudem waren drei Mitglieder unerreichbar: Karl Lücking war in der Verbannung in Jastrow, Martin Niemöller war in Sachsenhausen, Reinhold von Thadden im Heeresdienst. Die übrig bleibenden (Asmussen, Kloppenburg und Middendorff) standen selbst unter Beschuß. Und die Vorläufige Leitung, die am ehesten hätte sprechen sollen, existierte kaum. Drei ihrer Mitglieder (Albertz, Böhm und Müller-Dahlem) waren, nachdem sich die drei „intakten“ Landesbischöfe von ihnen wegen der Gebetsliturgie vom September 1938 distanziert hatten, ihres Amtes enthoben worden. Die Landesbischöfe hatten dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten die Erklärung abgegeben, daß sie „das Rundschreiben (zum Gebetsgottesdienst) aus religiösen und vaterländischen Gründen mißbilligen, die darin zum Ausdruck gekommene Haltung auf das schärfste verurteilen, und daß sie sich von den für diese Kundgebung verantwortlichen Persönlichkeiten trennen“ (spätere Verharmlosungen halfen den Männern der Vorläufigen Leitung nicht mehr). Die unmittelbare Sorge und der andauernde Kampf um ihre Existenz hinderte sie weithin, das Amt der Leitung wahrzunehmen, wie sie es gern wollten, und Pfarrer Fritz Müller sah sich gezwungen, in den Heeresdienst zu gehen, während dessen er am 20. September 1942 vor den Toren von Leningrad einem Herzschlag erlag. So blieb also nur das Büro Grüber übrig. Aber Pastor Heinrich Grüber, vor dem ein Referent des Reichskirchenministeriums bereits am 25. Januar 1939 den Berichterstatter gewarnt hatte („Eine gewisse Vorsicht gegenüber dem Leiter, Pfarrer Grüber, sei am Platze“), war seit Weihnachten 1940 verhaftet, und sein Stellvertreter und Mitarbeiter Pastor Werner Sylten folgte ihm bereits am 27. Februar 1941 nach Dachau, wo er im August 1942 starb. Wer es nicht miterlebt hat, der macht sich einfach keinen Begriff, wie mitgenommen und aufgelöst die Front der Bekennenden Kirche im Jahre 1941 gewesen ist. Man konnte nur staunen und dafür dankbar sein, daß trotz aller Ausfälle die 10. Bekenntnissy-

node der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union am 8. und 9. Nov. 1941 zusammentrat. Sie beschäftigte sich in erster Linie mit dem inneren Aufbau der Kirche, mit der höchst nötigen Einsetzung von Lektoren, Liturgen und Lesepredigern, sowie mit der Ordination von Ältesten. Eine „Ordnung brüderlicher Zucht für die Amtsträger (Prediger und Älteste)“ wurde verabschiedet. Aber man kam auch auf die Verfolgung zu sprechen und ordnete für alle Pastoren der Bekennenden Kirche an, daß sie gegen den Film „Ich klage an“ eine Predigt halten sollten, wobei ihnen eine Handreichung zugesagt wurde. Sodann wurde ein Ausschuß eingesetzt (Beckmann, Bonhoeffer, Iwand, Brunner, Kreyssig, Wilm), der eine Vorlage über die „Bedeutung der Zeichen der Zeit“ liefern sollte, und zwar als Grundlage für die Arbeit der nächsten Synode. Im ganzen haben die damals zur Verfügung stehenden Brüder bis zur Ausschöpfung ihrer letzten Kräfte gearbeitet und gekämpft. Aber das sind bekannte Dinge.

Acht Jahre hatte es seit der Sportpalastkundgebung vom 13. November 1933 gedauert, bis die Judenchristen tatsächlich herausflogen. Am 22. Dezember 1941 ging das Rundschreiben der Kirchenkanzlei an die Landeskirchen, das sich auf die Zustimmung des Geistlichen Vertrauensrates berufen konnte. Man kann es nur mit Schrecken und Entsetzen lesen, und man wird schwerlich ein abscheulicheres Schriftstück in der evangelischen Kirchengeschichte finden, seit Martin Luther am Abend seines Lebens „Von den Juden und ihren Lügen“ schrieb. Der Berliner Historiker Karl Kupisch hat darüber gesagt<sup>11)</sup>: „Es gibt wohl kein grausameres und von tiefster unchristlicher Denkweise zeugendes kirchliches Dokument als diese Anordnung“. Wäre dieses Rundschreiben im Jahre 1933 verfaßt worden, so könnte man mit einer gewissen Entschuldigung sagen, daß mitten in einer Revolution arge Dinge passieren, die nach allgemeiner Beruhigung vielleicht wieder repariert werden können. Aber sowohl die Kirchenkanzlei wie auch erst der Vertrauensrat kannten die seit 1933 zum Thema vorgetragenen Gründe der Heiligen Schrift, die ihr Tun auf das strengste verboten und ihr furchtbares Beginnen hätten unmöglich machen müssen.

Was sagt die Anordnung der Kirchenkanzlei?

„An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Der Durchbruch des rassistischen Bewußtseins in unserem Volk, verstärkt durch die Erfahrungen des Krieges, und entsprechende Maßnahmen der politischen Führung haben eine Ausscheidung der Juden aus der Gemeinschaft mit uns Deutschen bewirkt. Dies ist eine unbestreitbare Tatsache, an welcher die deutschen evangelischen Kirchen, die in ihrem Dienste an dem einen ewigen Evangelium an das deutsche Volk gewiesen sind und im Rechtsbereich dieses Volkes als Körperschaft des öffentlichen Rechts leben, nicht achtlos vorübergehen können. Wir bitten daher im Einvernehmen mit dem Geistlichen Vertrauensrat der DEK die obersten Behörden, geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß die getauften Nichtarier dem kirchlichen Leben der deutschen Gemeinde fernbleiben. Die getauften Nichtarier werden selbst Mittel und Wege suchen müssen, sich Einrichtungen zu schaffen, die ihrer gesonderten gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Betreuung dienen können. Wir werden bemüht sein, bei den zuständigen Stellen die Zulassung derartiger Einrichtungen zu erwirken.“

<sup>11)</sup> Karl Kupisch: Die Deutschen Landeskirchen im 19. und 20. Jahrhundert, S. R 170, Göttingen 1966.

Die Unterschrift lautete: „In Vertretung Dr. Fürle“. Für den Vertrauensrat hat niemand gegengezeichnet; hier wäre allein die Unterschrift von Landesbischof D. Marahrens fällig gewesen, der seit 1939 als Vorsitzender des Geistlichen Vertrauensrates fungierte. Der Rest ist Schweigen. Oder soll man wirklich auf alles das eingehen, was D. Brunotte zur „Beurteilung dieses Rundschreibens“ zu bedenken gibt? Wenn er abstreitet, daß das Rundschreiben der Kirchenkanzlei einen „Ausschluß“ der Juden aus der evangelischen Kirche bedeutet habe, dann muß der Exeget noch gefunden werden, der unter der „Anwendung geeigneter Maßnahmen zum Fernbleiben“ etwas anderes versteht. Es scheint eine etwas merkwürdige Art von „seelsorgerlicher Einwirkung auf die Sternträger“ zu sein, wenn man ihnen empfiehlt, sich zurückzuhalten. Daß im übrigen die Kirchenkanzlei sich „bei den wirklich maßgebenden Stellen für eine Zulassung von besonderen Einrichtungen eingesetzt“ habe, bedarf der Begründung und des Beweises, ganz abgesehen davon, daß derartige Schreibearbeiten die Verstoßung der evangelischen Nichtarier nicht aufgehoben hätten.

Ich habe, wie schon oben bemerkt, der Kommission für die Erforschung des Kirchenkampfes ein neues Manuskript für den Druck eingereicht. Es handelt von der Geschichte des Pfarrernotbundes. D. Brunotte, der als Mitherausgeber der Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes das Manuskript durchgesehen hat, schreibt dort, wo ich über das Rundschreiben der Kirchenkanzlei berichte, tadelnd an den Rand: „Dazu ist es überhaupt nicht mehr gekommen“. Heute, wenige Wochen danach, erzählt er davon, daß die Kirche in Schleswig-Holstein im Februar 1942 tatsächlich den nichtarischen Pastor Auerbach in Altona mit der Seelsorge an den Betroffenen beauftragt habe. Im übrigen darf ich den früheren hannoverschen Pastor darauf hinweisen, daß ausgerechnet in seiner Kirche erkennbare Reaktionen auf die Anordnung der Kirchenkanzlei erfolgt sind, und zwar mit einer für jede Bürokratie erstaunlichen Geschwindigkeit. Bereits am 9. Januar 1942 erließ die Finanzabteilung beim evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Hannover folgende rechtsverbindliche Anordnung:

„Von Juden... die bisher in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover steuerpflichtig waren, ist mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung dieser Anordnung keine Kirchensteuer mehr zu erheben, da Juden nicht als Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover als Körperschaft des öffentlichen Rechts angesehen werden können“.

Am 17. Januar 1942 aber übersandte das hannoversche Landeskirchenamt das Schreiben der Kanzlei an sämtliche Superintendenten der Landeskirche „mit dem Ersuchen, den aufgestellten Grundsatz (s. 22. 12. 1941) zu beachten. Über die vorkommenden Fälle ist uns zu berichten...“<sup>12)</sup>.

Wenn man solche Dinge liest, dann faßt man sich an den Kopf, wenn der Vertrauensrat am 20. Mai 1942 in einem persönlichen und streng vertraulichen Schreiben (an wen?) klagt, daß das Schreiben auch Dritten zugegangen sei und damit zu einer „Aktion“ geführt habe, die im Ergebnis nur den Gegnern der Kirche zugute kommen könne. Als ob nach christlicher Meinung und Lehre das, was im Finstern geschieht, nicht ebenso relevant wäre wie das öffentliche Tun! Die armen Männer des Vertrauensrates mußten sich als versierte Leute doch sagen, daß die von ihnen gestützte Anordnung ausgeführt werden würde, daß also ihre Entscheidung bis zu den Gemeinden bekannt werden mußte.

<sup>12)</sup> Beide Dokumente sind aufgeführt in meinem Handbuch „Die evangelische Kirche im Dritten Reich“, Bielefeld 1956, S. 380. Was Eberhard Klügel zur Erklärung und Entschuldigung anbietet, ist gänzlich unbefriedigend und unzureichend.

In einem zehnsseitigen Schreiben macht der Vertrauensrat den Versuch, die „sachlich-theologischen Gründe“ darzulegen, die ihn zur Zustimmung bewogen hätten. Er weist daraufhin, daß auch Hugenotten-Gemeinden „nationale Sonderbildungen“ dargestellt hätten, und es kommt ihm gar nicht in den Sinn, wie töricht und unverfroren diese Vergleichsziehung ist. Bekanntlich sind die Hugenotten-Gemeinden als geschlossene Gemeinden auf Einladung mit ihrer Muttersprache und mit ihrem Prediger angekommen und in eigenen Siedlungen untergebracht worden. Sie waren die „liebsten Kinder“ ihres Landesherrn. Ihre Aufnahme war in jeder Beziehung das Gegenteil von dem unchristlichen Beginnen, die Judenchristen hinauszuerwerfen. Aber die Männer des Vertrauensrates verweisen tatsächlich auch auf den Einfluß, den das rassische Bewußtsein auf das kirchliche Leben in den USA und in Südafrika hatte. Dazu braucht man nun nicht Stellung zu nehmen. Nur dieses: Während dort die Apartheid aus der Sklavenzeit stammte und im Schwinden begriffen war, sollte sie hier eingeführt werden und die Sklaverei vollenden. Vom ethischen Gesichtspunkt aus kann man nur über diese makabren Vorstellungen den Kopf schütteln. Deutlicher konnten diese Männer sich nicht decouvrieren, als sie es getan haben. Sie heute als Männer des Bekenntnisses herauszustellen, dazu gehört wirklich ein nicht alltäglicher Mut. Die Bekenner von damals hießen Hans Böhm und Heinz Kloppenburg, die im Namen der Vorläufigen Leitung und im Namen der Konferenz der Landesbrüdereräte Einspruch erhoben und um die Zurückziehung der Anordnung baten (5. 2. 1942). Ob die Form einer Bitte an dieser Stelle angebracht war, darüber steht dem Berichterstatte natürlich kein Urteil zu. Wer damals in letzter Stunde noch das ärgste Unheil und die größte Schande abwenden wollte, dem wird man nicht nach mehr als fünfundzwanzig Jahren mit einer Kritik über die gewählte Methode kommen dürfen.

Aber das alles ist unerquicklich, und ich würde lieber zu diesen Dingen schweigen, als mich zum Beantworter einer Schrift machen, die ich mit meinem Herzen, aus lebendiger Erfahrung und in meiner Existenz als Theologe völlig ablehnen muß.

Der Verfasser jenes Aufsatzes in der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht beschließt seine Ausführungen mit dem Satz: „Von der Mitte des Jahres 1943 ab schweigen die Akten der Kirchenkanzlei. Mit der Verschleppung der letzten deutschen Juden in die Vernichtungslager erlosch das Problem einer kirchlichen Betreuung evangelischer Nichtarier“.

Dieser Satz ist der Schlußsatz einer Bankrotterklärung. In Wirklichkeit ist es ja ganz anders; denn: als das Problem einer kirchlichen Betreuung evangelischer Nichtarier (das ja niemals ein wirkliches Problem der Kirchenkanzlei gewesen ist) begann, da war die Liebe erloschen. „Ohne die Liebe“, sagt schon Martin Luther, „ist es nur ein politisch Stücklein“. Hätten die damals Beteiligten etwas von der Theologischen Erklärung von Barmen gehalten, so hätten sie alle Klarheit und alle Wegweisung finden können. Denn dort heißt es in der dritten These: „Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. — Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugung überlassen“.

## Junge Kirche · Eine Zeitschrift europäischer Christen

3. Beiheft 1968

IMANUEL GEISS

# Die christliche Mission in Afrika und ihre sozialen Auswirkungen

## Ein Literaturbericht

August 1968

46 Dortmund, Schliepstraße 11  
Einzelpreis dieses Beiheftes: 1,- DM